

Behauptungen und gehaltenen Reden nicht irreführt, daß erstere in seinen Begriffen über Recht und Gesetz nicht verwirrt, die Jury in der klaren Anschauung der Beweisführung und der Gesetzwidrigkeit der That nicht verdunkelt werde, so kann dagegen, wo das Verfahren auf solchen Institutionen nicht beruht, auch die Staatsanwaltschaft in der oben angegebenen Bedeutung nicht für so nothwendig erachtet werden.

Die Vertheidiger des Anklageverfahrens führen an: in dem Untersuchungsproceß müsse der Richter eine dreifache Rolle übernehmen, die des Anklägers, des Vertheidigers und des Richters; dies sei eben so irrationell als schwierig. Man kann dieser Behauptung nicht beipflichten; sie beruht auf einer irrigen, aus dem Civilproceß entnommenen und aus dem ihm nachgebildeten Accusationsproceß fortgeerbten Ansicht, als bedürfe die Strafrechtspflege, um sie in Wirksamkeit zu setzen und auszuüben, einander gegenüberstehende Parteien, zwischen denen der Richter entscheide; als bedürfe es mithin zu deren Ausübung dreier Subjectivitäten, eines Anklägers, eines Angeklagten und des Richters. Das Recht, die Rechtspflege, setzt an sich nicht nothwendig streitende Theile, Parteien voraus. Wenn dies bei der Civilrechtspflege verlangt wird, so liegt der Grund darin, daß der Staat kein Interesse, keine Pflicht, kein Recht hat, den Staatsangehörigen das Recht aufzudringen. Anders bei der Strafrechtspflege. Bei der absoluten Wichtigkeit des Verbrechens, bei dem Einfluß auf das Gemeinwohl hat der Staat, als Träger des Rechts, die unmittelbare Verpflichtung, das durch das Verbrechen verletzte Recht wieder herzustellen, hierdurch zugleich die Rechtssicherheit der Gesamtheit zu schützen. Er bedarf hierzu nicht des Antrags eines Verletzten oder eines Dritten. Ebenso wenig bedarf es zu der Untersuchung, als dem Mittel zum Zweck, an sich der Fiction einer Partei. Die Aufgabe der Untersuchung ist, die Wahrheit zu finden, sie nach allen Seiten hin zu erforschen und festzustellen, um Schuld oder Unschuld an den Tag zu bringen. Diese Aufgabe ist eine einzige, untheilbare, nicht sich widerstrebende. Sie setzt keine einander entgegenstehenden Interessen voraus; sie enthält kein Zusammentreffen einander widersprechender Pflichten, deren jede einem besondern Subject übertragen, durch dasselbe repräsentirt werden müßte. Sie erheischt nicht, daß Jemand als Partei auftrete, der gewissermaßen das Extrem des Verpächts und das Extrem der Strafbarkeit gegen den Verdächtigen aufstelle und behaupte. Wie das Recht nicht gestattet, daß Jemand wegen eines Verbrechens bestraft werde, welches er nicht begangen, selbst wenn er sich freiwillig der Strafe unterwerfen wollte, so darf auch die Strafrechtspflege an Anträge und Behauptungen eines Anklägers nicht gebunden sein; so darf auch ein Interesse in der Richtung hin, daß Jemand wider die Wahrheit schuldig befunden und bestraft werde, nicht angenommen und repräsentirt werden. Enthält jene Aufgabe des Richters keinen Widerspruch, so ist an sich auch kein Grund vorhanden, vorauszusetzen, daß der Untersuchungsrichter bei Lösung derselben in der einen oder andern Richtung hin befangen werden müßte, daß die Lösung derselben so schwierig sein sollte. Sie ist für ihn nicht schwieriger, als für den Instructionsrichter des französischen Proceßes, als für den Assisenhof, der ebenfalls die Wahrheit nach allen Richtungen hin zu erforschen und sich nicht an die Behauptungen des Anklägers, wenn solcher einen Schuldlosen als schuldig darstellt, oder an die Zugeständnisse des Angeklagten, wenn solcher wider die Wahrheit sich für schuldig bekennen und wider das Recht dem Strafübel unterwerfen wollte, zu halten hat.

Man will nicht verkennen, daß, sofern durch die Staatsanwaltschaft weitere Verwaltungsorgane geschaffen werden, um

Verbrechen und ihre Urheber zu erforschen, Beweismittel herbeizuschaffen, zu deren Benützung Anträge an die Untersuchungsgerichte zu stellen und diese selbst in ihrer Thätigkeit und in ihren Verfügungen zu controliren, die Mittel, Verbrecher zu entlarven, zu überführen und zur Bestrafung zu bringen, verstärkt werden. Allein einmal ist dies nicht nothwendig, da es schon zur Competenz der Polizeibehörden gehört, Verbrechen und deren Thäter nachzuforschen und die ihnen zukommenden Anzeigen den Untersuchungsgerichten mitzutheilen, und da der vom Staat zur Untersuchung bestellte Richter dies Alles ebenfalls thun kann; so dann erscheint es aber auch als eine Härte gegen den Angeschuldigten, ein Organ des Staats in die Strafrechtspflege einzuschleichen, dessen ausdrücklicher Beruf es sein soll, als Partei, mithin als Gegner des Angeschuldigten aufzutreten, ihn zu verfolgen und so die Angriffsmittel gegen ihn zu verstärken. Gewiß muß dieser einseitige, lediglich auf Ermittlung der Schuld und Bestrafung gerichtete Beruf, ihre Einmischung in die Untersuchung manche Härten gegen Schuldlose, wie gegen Verdächtige und selbst gegen Schuldige zur Folge haben.

Eine andere Bedeutung gewinnt zwar die Frage: ob Staatsanwaltschaft aufzustellen sei, um gegen zu gelinde Erkenntnisse Rechtsmittel einzuwenden, wo Freisprechung erfolgt, eine Verurtheilung, wo die Strafe zu gelind, eine Verschärfung herbeizuführen? Der Rechtsidee widerspricht die Verschärfung von Erkenntnissen, wenn durch solche das Recht nicht bewahrt ist, allerdings keineswegs, sobald auch dem Angeschuldigten ein Rechtsmittel gestattet ist, daher sie auch in mehreren deutschen Staaten, selbst wo kein Anklageproceß stattfindet, entweder unbedingt, oder doch für den Fall, daß der Angeschuldigte selbst ein Rechtsmittel ergriffen hat, gesetzlich nachgelassen ist. Wie aber schon im Jahre 1833 bei Vorlegung des Gesetzes über die höheren Justizbehörden, so hat auch jetzt noch die Regierung hierzu zu verschreiten, keine hinreichende Veranlassung gefunden.

Noch sind einige Gründe zu prüfen und zu widerlegen, welche für das ganze Verfahren, wie es in Frankreich besteht, oder doch für mehre dieser Institutionen gemeinschaftlich angeführt werden.

A. Man beruft sich darauf, daß alle alten Völker*), daß insbesondere auch Deutschland ursprünglich und viele Jahrhunderte hindurch Anklageproceß, Geschwornengerichte, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit für die Strafrechtspflege gekannt habe, Institutionen, welche nur durch den schädlichen Einfluß des canonischen Rechts, oder, wie wohl gar Andere behaupten, nur im Interesse der Tyrannei und des Despotismus, um die Freiheiten und die Rechte des Volks zu unterdrücken, untergraben und aufgehoben worden seien.

Es bedarf nur eines kurzen Rückblicks auf den damaligen sittlichen und moralischen Zustand der Völker, einer kurzen Vergleichung mit dem dormaligen, um zu erkennen, daß, was damals jenem ganz angemessen, ja nothwendig war, bei den veränderten Verhältnissen es jetzt nicht mehr sein könne. Es bedarf nur eines kurzen Blicks auf die Geschichte der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft, der Civilisation und Cultur, der öffentlichen Verhältnisse, ja des Sittengesetzes, um zu finden, daß,

*) Die Aegyptier hatten schriftliches Verfahren, und Diodor von Sicilien erwähnt, daß sie es aus gleichen Gründen der Mündlichkeit vorzogen, welche noch jetzt gegen die Mündlichkeit angeführt werden. Feuerbach, Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Gießen 1821, Thl. 1, S. 263.